

Kurztitel

Textilchemie-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 142/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2013

Beachte

Zur Weiteranwendung der bisherigen Vorschriften vgl. § 12.

Text**Lehrberuf Textilchemie**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Textilchemie ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Textilchemiker oder Textilchemikerin) zu bezeichnen.